



Aktueller Begriff

Europarechtliche Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seiner Entscheidung zum Vertrag von Lissabon vom 30. Juni 2009 ausdrücklich vorbehalten, Handlungen der europäischen Organe daraufhin zu überprüfen, ob sie den Ermächtigungsrahmen, den ihnen die Mitgliedstaaten eingeräumt haben, einhalten. In einer jetzt erst veröffentlichten Entscheidung vom 6. Juli 2010 hat es sich zum ersten Mal in einem konkreten Fall zu seiner Kontrollbefugnis geäußert. Anders als von vielen erwartet, hat das BVerfG seine Prüfungskompetenz eng ausgelegt.

Die Verfassungsbeschwerde, über die das BVerfG jetzt entschieden hat, wendet sich gegen ein **Urteil des Bundesarbeitsgerichts** (BAG) aus dem Jahr 2006. Ausgangspunkt dieses Urteils war die Klage eines 53-jährigen Arbeitnehmers, der die damals nach deutschem Recht mögliche unbegrenzte Befristung von Arbeitsverträgen älterer Arbeitnehmer für europarechtswidrig hielt. Seiner Klage gegen die Befristung gab das BAG unter Hinweis auf das „**Mangold**“-**Urteil des Europäischen Gerichtshofes** (EuGH) statt. In diesem hatte der EuGH nach Vorlage durch das befassende Arbeitsgericht im Jahr 2005 zu einem vergleichbaren Sachverhalt entschieden, dass die damalige Bestimmung im Teilzeit- und Befristungsgesetz eine unzulässige Altersdiskriminierung darstelle. Er stützte sich auf die Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG, deren Umsetzungsfrist allerdings noch nicht abgelaufen war. Der EuGH war der Ansicht, dass die deutsche Regelung die praktische Wirksamkeit der Richtlinie bereits vor ihrer Umsetzung gefährde und daher nicht angewendet werden dürfe, und leitete darüber hinaus einen europäischen allgemeinen Grundsatz des Verbots der Altersdiskriminierung her. Diese Entscheidung ist in der Rechtswissenschaft auf heftige Kritik gestoßen. Sie greife in unzulässiger Weise in den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten ein, indem sie die Richtlinie bereits vor Ablauf ihrer Umsetzungsfrist auf ein Rechtsverhältnis zwischen Privatleuten anwende und nationales Recht deswegen für europarechtswidrig erkläre. Darüber hinaus betreibe der EuGH durch die Herleitung eines allgemeinen Verbots der Altersdiskriminierung, das es in der europäischen Verfassungstradition nicht gebe, Rechtsfortbildung, für die er keine Kompetenz besitze.

Die von dem Arbeitgeber erhobene **Verfassungsbeschwerde** rügt insbesondere eine Kompetenzüberschreitung des EuGH durch die vorzeitige Wirkung der Richtlinie zwischen Privatpersonen und durch die Normierung eines Verbots der Altersdiskriminierung sowie eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Grundgesetz), da das BAG eine erneute Vorlage zum EuGH abgelehnt habe.

Nr. 62/10 (10. September 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Das BVerfG bestätigt in seiner Entscheidung zunächst seine Kompetenz, Handlungen der Organe der EU daraufhin zu überprüfen, ob sie sich im Rahmen der ihnen von den Mitgliedstaaten übertragenen Ermächtigung halten oder „ausbrechende Rechtsakte“ darstellen (sog. **ultra-vires-Kontrolle**). Diese Kontrolle dürfe aber **nur europarechtsfreundlich** ausgeübt werden. Dies bedeute, dass die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH für das BVerfG grundsätzlich verbindlich sei. Bei Zweifeln müsse zunächst dem EuGH die Gelegenheit zur Entscheidung über einen europäischen Rechtsakt gegeben werden, bevor das BVerfG eine Kompetenzkontrolle vornehmen dürfe. Jedenfalls komme sie nur in Betracht, wenn der **Kompetenzverstoß der europäischen Organe „hinreichend qualifiziert“** sei, also offensichtlich sei und im Kompetenzgefüge zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führe.

Die eingeschränkte Übertragung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten auf die EU hindere den EuGH nicht daran, im Wege der Rechtsfortbildung das Unionsrecht weiterzuentwickeln. Das BVerfG habe die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH zu respektieren, auch wenn sie von derjenigen des BVerfG abweiche. Eine gewisse „Fehlertoleranz“ entspreche dem üblichen rechtswissenschaftlichen Diskussionsrahmen. Die Feststellungen des EuGH in der Mangold-Entscheidung stellten keine offensichtliche und strukturwirksame Kompetenzüberschreitung dar: Der Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers sei während der Umsetzungsfrist nicht in unzulässiger Weise verkürzt worden; selbst eine rechtsmethodisch nicht mehr vertretbare Rechtsfortbildung verstoße nur dann gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, wenn sie praktisch kompetenzbegründend wirke. Die Verletzung der europarechtlichen Vorlagepflicht könne zwar gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstoßen, die Überprüfbarkeit des BVerfG beschränke sich aber auf willkürliches Handeln des letztinstanzlichen nationalen Gerichts, da diesem ein gewisser Beurteilungsspielraum verbleibe und das BVerfG **kein „oberstes Vorlagenkontrollgericht“** sei.

Die Entscheidung erging mit 7:1 Stimmen. Abweichend äußert sich nur der Verfassungsrichter Landau in seinem **Sondervotum**: Der EuGH habe mit dem Urteil seine Kompetenzen zur Auslegung des Unionsrechts überschritten und eine über den Wortlaut des Vertrages hinausweisende Rechtsfortbildung vorgenommen, für die eine Ermächtigung und damit auch eine demokratische Legitimation fehle. Die jetzt vorgenommene Einschränkung der Kontrollbefugnis des BVerfG durch die Forderung nach einem „offensichtlichen“ und „strukturwirksamen“ Kompetenzverstoß widerspreche dem Sinn und Zweck des Lissabon-Urteils.

Quellen:

- BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010, Aktenzeichen 2 BvR 2661/06.
- EuGH, Urteil vom 22. November 2005, Aktenzeichen C-144/04.
- BAG, Urteil vom 26. April 2006, Aktenzeichen 7 AZR 500/04.
- Reichold, Hermann, Der Fall Mangold: Entdeckung eines europäischen Gleichbehandlungsprinzips?, in: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht 2006, S. 55-58.